

BGE 45 III 116

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_III_116

FR: ATF 45 III 116

IT: DTF 45 III 116

Volltext

11 () Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Anhaltspunkt dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber bei der von ihm unzweifelhaft beabsichtigten besondern Behandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber der Pfändungsbeschränkung des Art. 93 eine Unterscheidung zwischen den Forderungen aus dem ehelichen und dem ausserehelichen Kindesverhältnis hätte treffen wollen. Somit ist die vom Rekurrenten angefochtene Auffassung der Vorinstanz, die bei der Festsetzung des Existenz- minimums auf die besondere Natur des Betreibungs- anspruches als einer Alimentenforderung des ausserehelichen Kindes Rücksicht genommen hat, als zutreffend zu bezeichnen und ihr Entscheid zu schützen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und KQnkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 30. Entscheid "VOM 3. Oktober 1919 i. S. „Schwab. AtL 66 Abs.. 5 SchKG istatlf .die -dem Dritt-an~precher zur Anhelmg der Widerspruchs~ :angesetzte Frist Ilruflog anwendbar. ~ A. -Gestützt auf einen. vom hetttigen Rekurrenteß Dt~. G. Schwa); } inBern geg:en M. Kuppermarm in Genf erwirkten ArrestDekhl belegte das BetreiblDlgsaml Zü- :rich I ein im Kunsthouse in 'Z'iirieh ~niert\$ Gemälde mit AlTestbeschlagn. In. -der F,e:Jgesprach die .R.ekurs- beklagte, Gräfin Biberstein-Krasiska inMeran den Arrest- g~gen.stand zu Eigentum an. Der Rekurrent bestritt die Vindikation und das Betreibungsamt setzte daher der Rekursbeklagten am 19. Februar eine zehntägige Frist zur Klage nach Art. 107 SchKG an. Es steht fest, dass die Fristansetzung der Rekursbeklagten am 27. Februar zuge- stellt worden ist. Diese übermittelte die Klageaufforde- rung gleichen Tages durch Chargeexpressbrief ihrer in t 7 Niederlenz (Kanton Aargau) wohnenden Freundin, Fran Vogt, mit der Bitte, deren Ehemann möge sich der Sache annehmen und sie, wenn nötig, einem Advokaten über- geben. Dieses Schreiben traf am 8. März in Niederlenz ein. Der Ehemann Vogt übermachte es nebst der Frist- ansetzung umgehend einem Herrn Maisner in Zürich, der seinerseits am 12. März die beiden Aktenstücke, die Klageaufforderung sowohl als den Brief der Rekurs- beklagten an Frau Vogt, dem Anwaltsbureau Fick und Schweizer in Zürich brachte und es ersuchte, die Interessen der Rekursbeklagten in der Arrestsache Dr. Schwab gegen Kupperroann wahrzunehmen. Noch am nämlichen Tage machte. Rechtsanwalt Schweizer beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirk&gerichtes Zürich die Vindikationsklage anhängig und leitete gleichzeitig betreibnngsrechtlicheBeschwerde ein mit dem Antrage, die vom Betreibungsamt Zürich I am 19. Februar erlassene Fristansetzung sei in der Beziehung abzuändern .. dass die der Grafm Bil)ers(;efu....Krasisb. ~setzte Fm mr' Klage' nwJiK am IO, sendern auf 26" 'rage angesetzt W~'e. Zur BegründUBg-diescs Begehrensf"iuhl'teer aus~ dass allerdings dievomoAmte-angesetzte Fristabgelauten sei. Diese hätte abev' 'VOM ~ verlängerll w.erdeR. k~R UR6 im Hin ... blidbtm die taf~ft; Verllä~se d'es vorliegeruf~ Falles verlangen werden sollen; denn Art. 66 SchKG müsse fül' die Fristen. im. Widerspruchsverfahren analog angewendet werden. Der Rekurrent beantragte Abwei- sung der Beschwerde. Durch Entscheid vo~ 29. August 1919 hat die kantonale Aufsichtsbehörde

die Beschwerde gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich I angesetzte Frist zur Einreichung der Eigentumsklage bis zum 12. März erstreckt. Die Erwägungen dieser Entscheidung gehen dahin, dass Art. 66 SchKG im vorliegenden Falle analog anwendbar sei; denn die diesem Artikel zu Grunde liegende ratio treffe nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Drittsprecher zu, 11'; Entscheidungen der Schuldbetreibungsinstanz, indem auch dieser, ohne dass ihm ein Verschulden treffe; ausser Stande gesetzt werden könne, seine Rechte innert der angesetzten Frist zu wahren. Die Voraussetzungen des Art. 66 seien hier gegeben; denn die Beschwerdeführerin habe alles, was in ihrer Macht gestanden habe, getan, um die Frist einzuhalten, was näher ausgeführt wird. B. - Gegen diesen, ihm am 8. September zugestellten Entscheidung rekuriert Dr. G. Schwab am 18. September an das Bundesgericht mit dem Antrag, er sei aufzuheben und es sei demnach die Beschwerde der Gräfin Biberstein-Krasiska abzuweisen. Er nimmt den Standpunkt ein, dass eine Fristverlängerung nach Art. 66 nur hinsichtlich der dem Schuldner angesetzten Fristen stattfinden dürfe und dass, selbst wenn diese Auffassung nicht zutreffen sollte, das Beschwerdebegehren gleichwohl abgewiesen werden müsse, weil die Rekursbeklagte die Verspätung selbst verschuldet habe. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Der Ausgang des Rekurses hängt in erster Linie davon ab, ob die Verlängerung der dem Drittsprecher durch das Amt angesetzten gesetzlichen Frist zur Erhebung der Viderspruchsklage überhaupt zulässig ist. Betrachtet man Art. 66 Abs. 5 SchKG, auf den die Vorinstanz abgestellt hat, für sich allein, so scheint sich ohne weiteres zu ergeben, dass der Fristverlängerung nichts entgegensteht; denn Abs. 5 spricht schlechthin von Fristen und gibt keinen Aufschluss darüber, ob er sich auf aUe oder nur auf eine bestimmte Art von Fristen bezieht. Zieht man jedoch zur Interpretation von Art. 66 Abs. 5 auch die übrigen Absätze dieses Artikels heran, so erhellt, dass die in Abs. 5 aufgestellte Norm nur auf dem Schuldner angesetzte Fristen Anwendung finden kann; denn die Abs. 2, 3, 4, auf welche in Abs. 5 verwiesen wird, schliessen jeden Zweifel darüber aus, dass der Gesetzgeber nur diese im Auge hatte. Es fragt sich aber immerhin, ob nicht das Fehlen einer Bestimmung über die Möglichkeit der Verlängerung anderer Fristen sich als eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Lücke des Gesetzes darstellt, insbesondere ob nicht der in Art. 66 Abs. 5 SchKG enthaltene Grundsatz zum Zwecke der Ausfüllung dieser Lücke auch auf die dem Drittsprecher zur Einleitung der Eigentumsklage angesetzte Frist analog angewendet werden darf. Diese Frage ist mit der Vorinstanz unbedenklich zu bejahen. Die ratio von Art. 66 Abs. 5 geht dahin, dass es unbillig wäre, den Schuldner, der durch die Macht äusserer, von seinem Willen unabhängiger Umstände nicht in der Lage war, die Frist zur Vornahme einer das Exekutionsverfahren hemmenden Handlung zu wahren, seiner Rechte verlustig zu erklären, ihm vielmehr, sofern er wenigstens alles, was in seinen Kräften stand, zur Abwendung des ihm drohenden Rechtsnachteiles vorkehrte, die Möglichkeit geboten werden müsse, seine Interessen gleichwohl wahrzunehmen, was: sich natiidieh' dmch eine den: UmständeR. angemessene Vedäagemmg 'der Frist a.m ein ... faehsten elTeicheJllässt. Es Wäre nun aber in der Tat nicht einzusehen. weshalb diese Erwägungen nicht auch für den DEittmtsprecher' zutreffen sollten;, der sich in e~ somheB Zwangslage befindet;. denn glefuh wie' ckr Schuld .. ner- kann· aueh er durch den z.wang deF Verhältnisse IIBd ohne dass ihm ein Verschulden zur Last gelegt werden. dürfte (z. B. grosse Distanz, Post&perre u. a. m.) ausser Stande sein, innert der angesetzten Frist die zur Durchsetzung seiner Rechte in einem gegen ihm gehörende Vermögensgegenstände gerichteten Exekutionsverfahren für die Schuld eines Dritten notwendigen Vorkehren zu

treffen, insbesondere die Widerspruchsklage anhängig zu machen. Für ihn stehen unter solchen Umständen ebenso grosse, wenn nicht sogar grössere Interessen auf dem Spiele als für den Schuldner, der in die Unmöglichkeit versetzt ist, innert Frist Recht vorzuschlagen, was in der bisherigen Praxis den hauptsächlichsten Anwendungsfall von Art. 66 Abs. 5 SchKG (vergl. z. B. AS 42 III Nr. 22, 43 III Nr. 2) gebildet hat; denn dem Schuldner bleibt immer noch die Möglichkeit offen, ein Begehren um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages anhängig zu machen oder allenfalls die betreibungsrechtliche Rückforderungsklage einzuleiten, während der Drittsprecher, wenn einmal der Richter die Widerspruchsklage wegen Verspätung von der Hand gewiesen hat, sich der Verwertung seines Eigentums im Zwangsvollstreckungsverfahren für eine fremde Schuld nicht widersetzen, sondern lediglich den Schuldner auf Herausgabe der ihm dadurch erwachsenen ungerechtfertigten Bereicherung belangen kann. Aus diesen Überlegungen ergibt sich aber als zwingender Schluss, dass das Fehlen einer Vorschrift über die Zulässigkeit einer Verlängerung der Frist zur Widerspruchsklage vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann und dass es daher als ein Gebot der Billigkeit erscheint, dem Richter diese Lücke auszufüllen, indem er Art. 66 Abs. 5 SchKG 4ft. mesemFaUe als analog anwendbar erldärt. 2. - Die Frage ob im vorliegenden Falle die Voraussetzungen der Fristverlängerung vorliegen; ist mit den Vorinstanzen zu bejahen ... es getliigt m. f. dieser Hinsicht auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen, dem nichts beizufügen ist. Demnach erkennt die Schiedsgericht - . B. n. l. K. - tm l. mr. Skall. Jmer : Der Rekurs wird abgelehnt. Wie Söll. 121 31. Entscheid vom 17. Oktober 1919 i. S. Krohn. Art. 66 Abs. 4 u. 5 SchKG: Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung.- Fristverlängerung zu gunsten des unbekannt abwesenden Schuldners. - Voraussetzung der Ediktzustellung : Ergebnislosigkeit sorgfältiger Nachforschungen nach dem Wohnsitz des Schuldners, wozu das Betreibungsamt verpflichtet ist, sofern wenigstens gewisse Anhaltspunkte vorliegen. -- Zustellung an einen Vertreter des Schuldners kann nur erfolgen, wenn er speziell zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden ermächtigt ist. A. - Franz Junghans in Bern erwirkte am 8. Mai für eine Forderung aus Gesellschaftsvertrag von 5000 Fr. gegen den Rekurrenten Hans Krohn, aus Hellrup (Dänemark). früher in Bremgarten, einen Arrest auf ein Guthaben des Schuldners gegenüber Gemeindeammann Konrad in Unter-Lunkhofen. Der Arrestbefehl stützt sich auf die in Art. 271 Ziff. 1 und 2 SchKG genannten Arrestgründe und bezweckt den Aufenthalt des Schuldners als unbekannt. Die Zustellung der Arresturkunde und des Zahlungsbefehls in du-Form um: PtdMikaÜOlt im Amtsblatt vom 31. Mai 1919. In einem Briefe vom 19. April 1919 hatte Krohn. fletl. Mutter ~ Arrestgläubigers mHgefieillt; er «, 'Wie' ein Dieb » aus dem Lande hafle. « flüchten. »- müssen und dass er sich auf der Reise nach Dänemark befinde. Als der Schuldner am 10. Juni von der Publikation Kenntnis erhielt, beauftragte er sofort den Rechtsagenten Schaufelbühl in Bremgarten mit den nötigen Vorkehren, worauf dieser am 13. Juni Recht vorschlug. Das Betreibungsamt Unter-Lunkhofen wies jedoch den Rechtsvorschlag als verspätet von der Hand und teilte dies dem Vertreter des Schuldners durch Zuschrift vom 19. Juni mit. Gegen diese Verfügung beschwerte sich Hans Krohn am 20. Juni mit dem Begehren, es sei die Rechtsvorschlagsfrist nach Art. 66 Abs. 5 SchKG zu verlängern und